

Amts = Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Nro. 22. —

Breslau, den 3ten Juni 1812.

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 216. Betrifft die Stempelpflichtigkeit der Dechargen für Rechnungsführer der Dorf-Gemeinen.

Von der Königl. Abgaben-Section des Departements der Staats-Einkünfte ist unterm 17ten v. M. festgesetzt worden:

daß die Dechargen für die Rechnungsführer der Dorf-Communen, da sie ihnen als Document dienen, auf den 8 gr. Stempelbogen ausgefertigt werden müssen, sobald der Gegenstand der Rechnung 50 Rthl. oder darüber beträgt.

Ausgenommen von dieser Stempelpflichtigkeit sind, die Dechargen für solche Rechnungsführer der Dorf-Gemeinen, welche dies Rechnungs-Geschäft unentgeltlich bearbeiten.

Die betreffenden Behörden, so wie die Herrn Stempel = Fiskale haben sich hiernach zu achten. Breslau, den 15ten May 1812.

Königl. Breslausche Regierung.

Nro. 217. Wegen des Verfahrens in Gefinde-Sachen.

Von dem Königl. Allgemeinen Polizei = Departement im Hohen Ministerium des Innern und von dem Königl. Hohen Justiz = Ministerium sind über das Ressort in Gefindesachen, worüber nach der neuen Gefinde-Ordnung vom 8ten Novem.ber 1810 Zweifel entstanden waren, bis zur Emanation des allgemeinen Polizei = Reglements und in sofern nicht die besondern Polizei = Reglements den er-

richteten Polizei-Directorien größere Befugnisse beilegen, folgende Grundsätze festgesetzt worden:

1) Wenn

a) von der verweigerten Annahme des Gesindes in den Dienst, von Seiten der Herrschaft

(vid. §. 47. der Gesinde-Ordnung)

b) von dem verweigerten Antreten im Dienste von Seiten des Gesindes, (§. 51.)

c.) von dem verweigerten Behalten des Gesindes im Dienste von Seiten der Herrschaft, (§. 160.)

d) von dem verweigerten Bleiben des Gesindes im Dienste, von Seiten des Gesindes, (§. 167.)

e) von dem verweigerten Abziehen und Entlassen, die Rede ist, so hat die Polizei- Behörde die vorläufigen Bestimmungen zu erlassen und sie zu executiren.

Diejenigen Partheyen die sich bey dieser Bestimmung nicht beruhigen wollen, können zwar auf Urthel und Recht provociren: sie sind aber verpflichtet, inzwischen und bis zur Entscheidung des Rechts, der Bestimmung der Polizei Folge zu leisten.

2) Gehört die Festsetzung der Strafen in den Fällen der §. §. 12. 17. 20. und 31. der Gesinde-Ordnung stets, selbst, wenn solche über 5 Rthl. betragen, vor die Polizei- Behörden, so daß dagegen keine Provocation auf den Weg Rechtsens, sondern nur der Recurs dagegen an die Regierung statt findet.

3) Die in den §. §. 51. und 168. der Gesinde-Ordnung festgesetzten Strafen sind gleichmäßig, ohne daß eine Provocation auf den Weg Rechtsens Statt findet, festzusetzen und zu executiren.

4) Wenn von Erfüllung contractmäßiger Verbindlichkeiten der Herrschaft oder des Gesindes, während des Dienstes, die Rede ist: so müssen die Polizei- Behörden sich der vorläufigen Entscheidung unterziehen und solche executiren, bis im Wege Rechtsens eine andere Entscheidung extrahirt worden.

Beleidigungen des Gesindes gegen die Herrschaft, können die Polizei- Behörden bis zu 14 Tage Gefängniß oder 5 Rthl. Geldstrafe ahnden, ohne daß dagegen auf den Weg Rechtsens provocirt werden kann.

5) die

5) Die in den §. §. 37. und 38. der Gesinde-Ordnung gedachten Entscheidungen wegen der Livree, und der Kost, gebühren, lediglich den Polizei-Be-
hörden, ohne daß darüber auf rechtliches Gehör angetragen werden kann.

Ebenmäßig steht:

6) in den Fällen der §. §. 10. 13. 173. und 176. der Gesinde-Ordnung den
Polizei-Behördten die Cognition ausschließlich zu.

Nach diesen Grundsätzen haben sämtliche Polizei-Behördten des hiesigen
Regierungs-Departements in Gesinde-Sachen pünktlich zu verfahren.

P. VII. April. 870. Breslau, den 23sten May 1812.

Königl. Breslauische Regierung.

Nro. 218. Wegen Anschaffung der Mühlen-Waagen.

Es hat mehreren Müllern in Betracht ihres Unvermögens in Anschaffung von
Mühl-Waagen nachgesehen werden müssen. Bei der unzweifelhaften Gewißheit
aber, daß nur durch Einwiegen des Getraides und Auswiegen des Mehls die Ue-
berzeugung verschafft werden kann, daß das eingebrachte Gut unverkürzt zurückge-
geben wird, muß mit steter Beharrlichkeit dahin gewirkt werden, die Anschaffung
der noch fehlenden Mühl-Waagen sobald als möglich zu bewerkstelligen.

Zur Erreichung dieses Zwecks muß:

- 1) Neuen Acquirenten einer schon bestehenden Mühle, bey welcher keine Waage
vorhanden ist, nicht eher gestattet werden, davon Gebrauch zu machen, bis
sie die Waage angeschafft haben.
- 2) Kommen doch von Zeit zu Zeit Fälle, wo Müller irgend eine Vergü-
tung oder Zahlung aus öffentlichen Kassen erhalten, darauf muß Beschlag
gelegt werden, bis die Waage angeschafft ist, oder noch besser: sie muß da-
raus für ihre Kosten angekauft werden.
- 3) Auch ereignen sich von Zeit zu Zeit Fälle, wo eine aufmerksame Polizei-
Obrigkeit einem Müller wohl nachweisen kann, er habe jetzt den Geld-Be-
trag, den etwan die Waage kostet. In solchen Fällen muß schnell zuge-
griffen, und bei Zaudern auf seine Gefahr und Kosten die Waage angeschafft,
der Betrag aber ohne Nachsicht bengetrieben werden.

Es kann Fälle geben, wo von allem diesen in mehreren Jahren nicht An-
wendung zu machen ist. Diese Fälle sind aber nicht die Regel, sondern
die seltne Ausnahme.

Es wird schon viel gewonnen seyn, wenn alle Mühlen, in welchen, nach der U. tersuchung der örtlichen Polizei=Behörde, die klare Uamöglichkeit der Anschaffung einer Waage nicht erweislich ist, wirklich Waagen haben.

Bei weitem am mehresten wird es aber von Erfolg seyn, wenn die örtlichen Polizei = Obringkeiten ernstlich darauf halten, daß die Waagen nicht bloß angeschafft, sondern auch stets im guten Stande sind; daß Jedem, der gewogen haben will, ohne alle Schwierigkeit gewogen wird, und daß bei dem Wiegen so verfahren werde, daß Jeder sich selbst von der Richtigkeit des Ein= und Ausgewichts überzeugen kann.

P. VII. IX. März 224. Breslau den 24sten May 1812.

Polizei = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 219. Betreffend die monatlichen Nachweisungen über die Geld = Exportation.

Um eine vollständige Uebersicht von allen, auch mit den Königl. Posten nach dem Auslande versendeten Geldern, zu erhalten, werden die Grenz = Post = Aemter von Seiten ihrer Behörde angewiesen werden:

künftig und zwar vom 1ten May d. J. ab, alle Pässe über die mit der Post ausgehenden Geld = Summen den Zoll = Aemtern ihres Orts abzugeben.

Die Grenz = Zoll = Aemter haben sodann die, laut diesen Pässen, mit der Post exportirte Gelder, in den, nach Vorschrift der Amtsblatts = Verfügung No. 69. vom 10ten Febr. c., einzusendenden monatlichen Nachweisungen, unter einer besondern Abtheilung zu verzeichnen.

A. D. III. Mai 353. Breslau, den 25sten May 1812.

Breslauer und Meißner Abgaben = und Polizei = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 220. Den Verpflegungs = Etat der Kaiserlichen Französischen und alliirten Truppen betreffend.

Da von Seiten der Königl. General = Commission für das Verpflegungs = Einquartirungs und Marsch = Wesen, der von dem Kaiserl. Französischen General = Intendanten Herrn Grafen Dumas auf Befehl Sr. Kaiserl. Majestät publicirte Etat über dasjenige, was die Kaiserl. Französischen und alliirten Truppen bei ihrem Aufenthalt in den Königl. Preuß. Staaten zu fordern haben, der unterzeichneten Regierungs = Militair = Deputation zugefertigt worden, so wird solcher in dem bei-

beiliegenden Extra-Blatt sowohl den mit der Verpflegung gedachten Militärs in den außerhalb der Demarcations-Linie belegenen 4 Creisen des Breslauschen-Regierungs-Departements, beauftragten Behörden, als auch dem Publico zur Achtung und Befolgung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

M. IV. Mai. 1265. Breslau, den 26sten Mai 1812.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 221. Wegen Aufhebung der Beitrags-Verpflichtung der städtischen Officianten zum Sustentations-Fond brodloser Officianten.

Es ist höhern Orts beschloßen worden, sämmtliche städtische Officianten in der Monarchie von der Beitragsverpflichtung zum Sustentations-Fond brodloser Officianten, und zwar vom 1ten Juny d. J. ab, frei zu sprechen.

Den Magisträten und übrigen städtischen Beamten wird solches zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

G. XIII. Mai 429. Breslau, den 28sten May 1812.

Königl. Bresl. Regierung.

Nro. 222. Betreffend die neuere Bestimmung wegen des Gewerbs-Betriebs in- und über Soldaten.

Nach einer höhern Orts erfolgten Bestimmung soll das Beneficium, nach welchem Invaliden und diejenigen Soldaten, welche mit Selbsternährungs-Scheinen versehen sind, ihr erlerntes Handwerk als Schuh-Verwandte und ohne das Bürgerrecht gewinnen zu dürfen, treiben können, auf die aus dem Herzogthum Warschau gebürtigen, und bloß im Gefolge des Friedens von Tilsit entlassenen Soldaten, die ihren Wohnort im Lande freiwillig behalten haben, keine Anwendung finden.

Den Magisträten und Stadt-Verordneten wird solches zur Nachricht und Beachtung bekannt gemacht.

P V. Mai 665. Breslau, den 28sten May 1812.

Polizey-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro 223. Wegen der Vergütung für die an die vaterländischen Truppen auf Märschen, gelieferte Fourage.

Bei dem großen Mißverhältnisse der jetzigen hohen Getreide-Preise zu dem Martini-Marktpreise des vorigen Jahres, ist beschlossen worden, daß die an die vaterländischen Truppen auf Märschen verabreichte Fourage gegenwärtig nach dem currenten Marktpreise der Kreis-Stadt, oder des zunächst belegenen Getreide-Marktplazes zur Vergütung liquidirt werden kann. Dieß wird sämmtlichen Kreis-Behörden und Magisträten hierdurch zum Nachverhalt mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die dießfälligen Liquidationen durch die von den Magisträten attestierte Marktpreis-Zettel justificirt werden müssen.

M. II. May. 762. Breslau, den 30sten May 1812.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 224. Declaratorische Bestimmungen über die Anwendung des Quittungs-Stempels und des Werth-Stempels in Prozeßen.

Nachstehende von der Kön. Abgaben-Section des Departements der Staats-Einkünfte unterm 8ten d. M. gegebenen declaratorischen Bestimmungen über die Anwendung des Quittungs-Stempels und des Werth-Stempels in Prozeßen, werden hierdurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

- 1) Wenn die Quittung nicht vollständig unter dem Schuld-Documente niedergeschrieben werden kann, sondern noch ein besonderer Bogen zur ganzen oder zur Ergänzung der auf dem Instrumente angefangenen Quittung erforderlich ist; so muß der volle Quittungsstempel angewendet werden.
- 2) Wird unter einer, dem Schuld-Instrumente angehefteten Cession vollständig quittirt; so bedarf es dazu keines Stempels.
- 3) In Fällen, wo aus einem Schuld-Documente geklagt wird, wonach die Forderung in Staats- oder andern, unter öffentlicher Autorität emittirten Papieren gezahlt werden soll, muß der, durch das, auf die Klage ergehende Decret zu bestimmende Werthstempel, nach dem derzeitigen Cours-Werthe der geforderten Papiere berechnet werden.

Wird aber eine angeklagte Forderung nach Beendigung des Prozesses, durch Erkenntniß oder Vergleich, durch Zahlung in Staats-Papieren berichtigt; so behält es bei der gesetzlichen Bestimmung des Werth-Stempels sein Bewenden, welche nach Einreichung der Klage erfolgt ist.

G. XXVIII. 417. May. Breslau, den 29. May 1812.

Königl. Breslausche Regierung.

Personal = Chronik der öffentlichen Behörden.

Bei der in Folge des Edicts über die Finanzen vom 7ten Sept. a. pr. S. 13. errichteten General = Commission zur Liquidation und Regulirung des Provincial = Krieges = Schulden = Wesens sind als Deputirte, welche zugleich eine National = Repräsentation interimistisch bilden, nach gehaltenen Wahlen eingetreten.

I. Für Niederschlesien inclusive der Grafschaft Glatz.

A. Aus dem Stande der Ritterguts = Besitzer.

Der Landschafts = Director Graf von Böhen auf Scharfeneck.

Der Erb = und Land = Postmeister Graf von Reichenbach auf Goschütz.

Zu Stellvertretern.

Der Landschafts = Director Graf v. Dyhern auf Resewitz.

Der Graf von Stollberg auf Neudorf.

B. Aus dem Stande der Städte = Bewohner.

Der pensionirte Stadt = Director Hübner von Dels.

Zum Stellvertreter.

Der Stadtverordnete, bürgerliche Destillateur Lamm von Frankenstein.

C. Aus dem Stande der bäuerlichen Grund = Besitzer.

Der Erb = Scholtisei = Besitzer Rosemann aus Strelitz, Schweidnitzschen Kreises.

Zum Stellvertreter.

Der Erbscholtisei = Besitzer Barthel aus Bockau, Neumärktschen Kreises.

II. Für Oberschlesien inclusive des Kreuzburgschen Kreises.

A. Aus dem Stande der Ritterguts = Besitzer.

Der ehemalige Präsident v. Wedell auf Groß = Mahlenborff, Neißischen Kreises.

Der Geheime Rath Graf v. Schack auf Utschütz.

Zu Stellvertretern.

Der Graf von Larisch auf Pielau.

Der Baron von Gruttschreiter auf Gläsen.

B. Aus dem Stande der Städte = Bewohner.

Der Landschafts = Syndicus Eisner zu Rattibor.

Zum Stellvertreter.

Der Bürgermeister Meridies zu Falkenberg.

C. Aus

C. Aus dem Stande der bäuerlichen Grund-Besitzer.

Der Scholz Schmidt von Rosdorff, Falkenbergischen Creises.

Zum Stellvertreter.

Der Creis-Taxator Hartwig von Ludwigsdorff, Reiffischen Creises.

III. Von der Stadt Breslau.

Der gelehrte Stadt-Rath Lange.

Der inactive Artillerie-Capitain v. d. Schulenburg zum interimistischen Holz-wärter auf der Ablage bei Jettich, mit dem Titel als Holz-Controlleur.

Der Volontair Friedrich Kaiser, zum Polizei-Sergeanten zu Breslau.

Der Professor Ambrosius, und der Exconventual, Innocenz Anst aus dem Stift Grüssau, und der Weltgeistliche Siegert aus Schweidnitz, zu Caplänen bei der St. Hedwigs-Kirche zu Berlin.

Der zeitherige Stadt-Verordnete Züchner, Meister Adam zu Münsterberg, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der pensionirte Rathmann Heinze zu Landshuth, zum Rathmann und Cämmerer daselbst.

Der Bürger und Kaufmann Endel zu Landshuth, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der Bürger und Knopfmacher Heinkel zu Landshut, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Den bisherigen Rath's-Assistenten Ignaz Adolph zu Dttmachau, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der zeitherige Stadt-Verordnete Carl Friedrich Güttler zu Hohen, Friedeberg, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der Bürger und Kaufmann George Lechner, und der Bürger und Hutmacher-Meister Johann Schubert zu Liebau, zu unbesoldeten Rathmännern daselbst.

T o d e s f ä l l e.

Der pensionirte Geistliche Nicolaus Schreiber gewesener Franciscaner in dem aufgehobenen Kloster zu Leobschütz.

Der Schullehrer Franz Zuckwurst zu Bernersdorff, Leobschützischen Creises.

(Hierbei ein Extra-Grüß.)

Extra - Stück

des

Amts-Blatts der Königlichen Breslauschen Regierung.

Breslau, den 3ten Juni 1812.

E T A T

du nombre de rations des vivres, über die Zahl der Portionen, Rationen und
fourrages et chauffage, alloué à chaque den Holzbedarf, welche Jedem nach seinem
grade; établi par suite des ordres du Range zukommen, so wie solches durch den
jour de Son Altesse Sérénissime le Tagesbefehl Sr. Durchlaucht des Prinzen
Prince-Major-Général des 8. Juin et Major General vom 8ten Juni und 2ten
2. Novembre 1805. et conformément November 1805. — nach Maßgabe des
au tarif approuvé le 26. Decembre 1809. von dem Herrn Reichsmarschall Prinzen
par Monsieur le Maréchal Prince d'Eck- von Eckmühl unterm 26sten Decemder
mühl; lequel tarif est maintenu générale 1809. genehmigten, durch Sr. Kaiserli-
ralement pour les troupes de l'Armée chen Majestät allerhöchste Entscheidung vom
d'Allemagne, par une décision de Sa 4ten October 1810. für die Französischen
Majesté l'Empereur du 4. Octobre 1810. Truppen in Deutschland allgemein in An-
wendung gebrachten Tarifs — festgesetzt
worden.

S a v o i r :

N ä m l i c h :

Désignation des Grades.	Nombre de rations.							Observations
	Zahl der Portionen und Rationen.							
Bezeichnung der Grade.	Pain. Brot.	Viande. Fleisch.	Riz, ou légumes secs. Reis, ober trockenes Getreide.	Liquides. Getränke.	Sel. Salz.	Bois. Holz.	Fourrages. Rationen.	Kamerzungen.
Commissaires des guerres (Kriegs-Commissarien)	Commissaire ordonnateur en Chef (Commissaire Ordonnateur en Chef)	8	8	8	8	8	8	16
	Commissaire ordonnateur (Commissaire Ordonnateur)	3	3	3	3	3	3	9
	Commissaire de guerres (Kriegs-Commissar.)	2	2	2	2	2	2	5
	Adjoint (Adjuncte des Commissariats)	2	2	2	2	2	2	3
Officiers de santé aux Armées et à la suite des Corps (Gesundheits-Beamten)	Inspecteurs-Généraux (General-Inspektoren)	4	4	4	4	4	4	4
	Medecins, Chirurgiens et Pharmaciens en Chef des Armées (Ärzte, Chirurgen und Apotheker en Chef der Armee)	3	3	3	3	3	3	3
	Chirurgiens - majors, aides, sous aides, attachés aux corps de troupes à pied							
	Regiments Chirurgen, deren Gehülfen und Untergehülfen, welche zur Infanterie gehören	2	2	2	2	2	2	1
	Chirurgiens - majors, aides, sous-aides, attachés aux corps de troupes à cheval							
	Regiments Chirurgen, deren Gehülfen und Unter-Gehülfen, welche zur Cavallerie gehören.	2	2	2	2	2	2	1
Medecins, Chirurgiens, Pharmaciens, attachés aux ambulances actives de l'Armée								

Désignation des Grades. Bezeichnung der Grade.	Nombre de rations.							Observations Anmerkungen.
	Zahl der Portionen und Rationen.							
	Pain, Brot.	Viande, Fleisch.	Riz, ou légu- mes secs. Reis, oder getrocknete Ge- müße.	Liquides. Getränke.	Sel. Salz.	Bois, Holz.	Fourrages, Rationen.	
(Ärzte, Chirurgen und Apotheker welche zu den verschiedenen Trains der Armee gehören)	2	2	2	2	2	2	1	
Corps de toutes Armes. (Corps von allen Arten Militärs)								
Colonels et Majors (Obersten und Majoré)	d'Infanterie (von der Infanterie)	3	3	3	3	3	3	
	d'Artillerie et génie (von der Artillerie und Genie-Corps)	3	3	3	3	3	4	
	de Cavallerie (von der Cavallerie)	3	3	3	3	3	6	
Chef de Bataillon (Bataillons- Chef)	d'Infanterie (von der Infanterie)	2	2	2	2	2	2	
	d'Artillerie et génie (von der Artillerie und vom Genie-Corps)	2	2	2	2	2	3	
Chefs d'Escadron (Escadron-Chefs)	d'Infanterie (von der Infanterie)	2	2	2	2	2	5	
	de Cavallerie, d'Artil- lerie et génie (von der Cavallerie, Ar- tillerie und dem Genie- Corps)	2	2	2	2	2	1	
Quartier-Maitre Tresoriers (Quartier- und Zahl-Meister)	d'Infanterie (von der Infanterie)	2	2	2	2	2	2	
	de Cavallerie, d'Artil- lerie et génie (von der Cavallerie, Ar- tillerie und dem Ge- nie-Corps)	2	2	2	2	2	2	
Adjutants-majors (Adjutant Ma- jors)	d'Infanterie (von der Infanterie)	1½	1½	1½	1½	1½	1	
	de Cavallerie, d'Artil- lerie et génie (von der Cavallerie, Ar- tillerie und dem Ge- nie-Corps)	2	2	2	2	2	3	
Capitaines (Capitains)	d'Infanterie (von der Infanterie)	1½	1½	1½	1½	1½	—	
	de Cavallerie, d'Artil- lerie et génie (von der Cavallerie, Ar- tillerie und dem Ge- nie-Corps)	2	2	2	2	2	3	

Désignation des Grades.	Nombre de rations.							Observations
	Zahl der Portionen und Rationen.							
Bezeichnung der Grade.	Pain. Brodt.	Viande. Fleisch.	Riz, ou légumes secs. Reis, oder trockene Gemüse.	Liquides. Getränke.	Sel. Salt.	Bois. Holz.	Fourrages. Rationen.	Anmerkungen.
Lieutenants et Sous-Lieutenants (Lieutenants und Unter-Lieutenants)	d'Infanterie (von der Infanterie)	1½	1½	1½	1½	1½	1½	—
	de Cavallerie, d'Artillerie et génie (von der Cavallerie, Artillerie und dem Génie-Corps)	2	2	2	2	2	2	2
Sous-Officiers et Soldats de toutes armes (Unter-Officiers und Gemeine von allen Waffen)	1	1	1	1	1	1	—	
Train d'Artillerie (Artillerie-Train)	Capitaines commandans (Kommandirende Capitains)	2	2	2	2	2	3	
	Lieutenants, Adjudans, Majors, Quartier-maitres (Lieutenants, Adjutant-Majors, Quartier-Meister)	2	2	2	2	2	2	
	Lieutenants et Sous-lieutenants (Lieutenants und Unter-Lieutenants)	1	1	1	1	1	—	
Gend'armerie (Gendarmarie)	Sous-Officiers et Soldats (Unterofficiere und Gemeine)	1	1	1	1	1	—	Comme les troupes à cheval, suivant le grade correspondant. Gleich wie die Truppen zu Pferde, jeden nach seinem Grade.
Administration Militaire (Militair-Administration)								
Payeur général (General-Zahlmeister)								
Regisseurs des (Ober-Auffseher der)	Vivres-pain (der Brodt Magazine)	3	3	3	3	3	4	
	dito viande (der Fleisch Magazine)							
	Fourrages (d. Fourrage Magazine)							
	Hopitaux (der Lazareth Magazine)							

Désignation des Grades. Bezeichnung der Grade.	Nombre de rations. Zahl der Portionen und Rationen.							Observations Anmerkungen.
	Pain. Brot.	Viande. Fleisch.	Riz, ou legu- mes secs. Reis, oder getrocknete Ge- müße	Liquides. Getränke.	Sel. Salz.	Fois. Fou- rages. Stroh.	Stationen.	
Commis et Employés de toutes classes non compris ci-dessus (Commis und andere Verwalter jeder Art welche in den obigen Classen nicht mit be- griffen sind)	I	I	I	I	I	I	I	
Boulangers, Infirmiers, Charretiers, Ro- mainiers, Bouchers, Ouvriers, Journaliers								
Bâchers, Krankenpfleger, Fuhrleute, Wieger, Fleischer, Arbeiter, Tagelöhner.	I	I	I	I	I	I	—	
Vaguemestres (Wagenmeister)								
Artillerie (Artillerie)	Gardes en Chef (Aufseher en Chef) Gardes ordinaires (gewöhnliche Aufseher)							
	Conducteurs en Chef (Führer en Chef item principaux (Oberführer) item ordinaires (Unterführer))		I	I	I	I	I	I
Génie (Genie Corps)	Gardes du Génie (Gardes du Génie)		—	—	—	—	—	Comme les gardes d'Ar- tillerie. Gleich den Artillerie- Garden.
	Portier consigne (Portier consigne oder Thorfschreiber in Festun- gen)		—	—	—	—	—	
Employés aux Etats-majors (Beamte beim General-Staabe.)	1	—	I	I	I	I	—	

Composition

des rations de vivres, fourrages et chauffage fixée par l'ordre du jour du 2. November 1809.

Bestandtheile

der durch den Tagesbefehl vom 2ten November 1809 bestimmten Portionen und Rationen und der Feuerwand.

Les rations etc.

se composent de:

Die Portionen u. Rationen zc.

bestehen in:

Produit en Mesure du Pays.

Betrag in preussischem Maas u. Gewichte.

Vivres.

28 onces de pain ordinaire (ou poids de marc $1\frac{3}{4}$ - - - - -	
(2 — de riz ou - - - - -	
(4 — legumes secs - - - - -	
10 — viande - - - - -	
1 bouteille de biere - - - - -	
$\frac{1}{10}$ litre d'eau de vie - - - - -	
$\frac{1}{30}$ livre de sel - - - - -	

Fourages.

a) Pour les chevaux de carabiniers, cuirassiers, dragons, guides, canoniers à cheval, ceux des officiers généraux et d l'Etat-major

15 livres de foin (poids de marc) -	
10 — paille - - - - -	
$8\frac{1}{2}$ litres ou $\frac{2}{3}$ boisseau d'avoine -	

Lebensmittel.

28 Unzen ordinäres Brod =	1	26	2		
(2 = Reis, oder = = =		4			
(4 = trockenes Gemüse		8	1		
10 = Fleisch = = = =		21			
1 Bout. Bier = = = =					
$\frac{1}{10}$ Litre Brantwein = = =					
$\frac{1}{30}$ Livre Salz = = = =		1			$\frac{1}{30}$

Rationen.

a) Für die Pferde der Carabiniers, der Cuirassiers, der Dragoner, Guides, reitenden Artillerie, und die der Generale und Officiers beim General-Staffe.

15 Pfund Heu = = = =	15	22	3		
10 — Stroh = = = =	10	15	1		
$8\frac{1}{2}$ Litre oder $\frac{2}{3}$ Boiss. Hafer					$2\frac{1}{2}$

Nota

a) Afin d'éviter les fractions trop minutiennes, celles des $\frac{1}{8}$ d'onces ont été partie supprimées, partie admises comme unités entières.

a) Um bei der Berechnung nicht so sehr ins Kleine zu fallen, sind die Bruchquanten theils weggelassen, theils für voll gerechnet worden.

Les rations etc. se composent de :	Die Portionen u. Rationen etc. bestehen in :	Produit en Mesure du Pays.					
		Betrag in preussischem Maß und Gewichte.					
		Pfund	Loth	Quenchen	Metze	Quart	Klafter
b) Pour les chevaux de hussards et de chasseurs, pour ceux des officiers attachés aux régimens d'infanterie et du génie, pour ceux des Inspecteurs aux revues, Commissaires des guerres, officiers de santé et autres parties prenantes qui ont droit à recevoir des rations de fourrages en nature aux armées.	b) Für die Pferde der Hussaren, der Jäger, der Officiere bei der Infanterie und dem Genie-Corps, der Revue-Inspektoren, Kriegs-Commissarien, Gesundheits-Beamte und anderer, welche bei der Armee angestellt, und zu Erhebung von Fourage-Rationen berechtigt sind.						
10 livres de foin (poids de marc) -	10 Pfund Heu " " " "	10	15	1			
10 — paille - - - - -	10 " Stroh " " " "	10	15	1			
8½ livre ou ⅓ boisseau d'avoine - -	8½ Litre oder ⅓ Boiß. Haaser	—	—	—			2½
c) Train d'artillerie et du génie, des équipages militaires, des équipages auxiliaires, des postes, de l'imprimerie et de la trésorie.	c) Für die Pferde der Artillerie-Trains, der Trains des Genie-Corps, der Militair-Equipagen, Equipages auxiliaires, den Posten, der Druckerei- und Schatz-Beamten.						
14 livre de foin (poids de marc) -	14 Pfund Heu " " " "	14	21	1			
8 — paille - - - - -	8 " Stroh " " " "	8	12	—			
9½ litres ou ¼ boisseau d'avoine -	9½ Litre oder ¼ Boiß. Haaser	—	—	—			2½
C h a u f f a g e.		Heizung.					
⅓ ⅓ Stère de bois de chauffage -	⅓ ⅓ Stère Brennholz " " " "	—	—	—	—	—	⅓ ⅓
Verifié et approuvé:		Durchgesehen und genehmigt:					
le Général de division, Conseiller d'Etat, Intendant-Général, (signé) Comte Dumas.		Der Divisions-General, Staats-Rath, General-Intendant, (unterzeichnet) Graf Dumas.					

Conformément aux intentions de Sa Majesté l'Empereur, MM. les officiers du grade de Colonel et au dessus, vivront à leurs frais; ils ne pourront exiger de leurs hôtes que le chauffage, l'éclairage et les utensiles de cuisine, linge de table etc. dont ils auront besoin.

MM. les officiers, jusqu'au grade de Chef de bataillon ou d'escadron inclusive-ment, en abandonnant celles qui leur seront dûes où en donnant celles qui leur seront fournies des magasins, auront place à la table de leur hôtes, s'il leur convient d'en profiter, dans le cas contraire, ils ne peuvent prétendre à aucune espèce d'indemnité.

Berlin le 18. Avril 1812.

Le Général de Division, Conseiller d'Etat, Intendant-général de la grande armée etc.

(signé) Comte Dumas.

Nach des Kaisers Majestät Willensmeinung, sollen die Herrn Offiziere vom Grade des Obristen an, und hohern Grades, auf eigene Kosten leben, und können solche von ihren Wirthen nur Heizung, Erleuchtung, Küchen-Utensilien und Tischzeug, dessen sie bedürfen, verlangen.

Die Herrn Offiziere, bis zum Bataillons- und Escadron-Chef inclusive, können — nach ihrem Gutbefinden — an dem Tisch ihres Wirthes Platz nehmen, wenn sie dagegen auf die ihnen gebührenden Portionen Verzicht thun, oder die Portionen, welche ihnen aus den Magazinen verabreicht werden, ihrem Wirth überlassen; im entgegengesetzten Fall aber können sie auf keine Art von Schadlos-haltung Anspruch machen.

Berlin den 18. April 1812.

Der Divisions-General, Staatsrath, General-Intendant der großen Armee etc.

(unterzeichnet) Graf Dumas.

Sämmtliche Königl. Preussische Behörden werden hiermit angewiesen, sich nach vorstehenden, von dem Kaiserlich-Französischen General-Intendanten, Herrn Grafen Dumas, auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät publicirten Tarif in allen vorkommenden Fällen auf das Genaueste zu achten.

Berlin den 28. April 1812.

Königlicher Preussischer General-Major und geheimer Staats-Rath
Graf von Lottum.

